

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 242  
Geschäftsgrundlage

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 311/76

Urteil des BAG vom 16. Juni 1977 LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 311/76  
9 Sa 1579/75 Hamm

Verkündet am  
16. Juni 1977

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Lichtenstein für Recht erkannt:

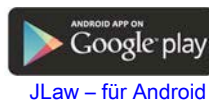
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. März 1976 - 9 Sa 1579/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



### Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit ab Januar 1975 ein betriebliches Ruhegeld zu zahlen.

Der Kläger ist Kommanditist der Beklagten. Er trat am 1. April 1926 in das im damaligen Zeitpunkt von seinem Stiefvater G M gegründete Stahlwerk U als tätiger Kommanditist ein und beendete seine Tätigkeit als Betriebsleiter, Prokurist und stellvertretender Geschäftsführer am 31. März 1971. Persönlich haftender Gesellschafter war seit 1. Januar 1944 der Stiefbruder des Klägers, Dr. H M. Die anderen Gesellschafter sind Familienmitglieder und Verwandte.

Im Jahre 1952 sagte die Beklagte dem Kläger und dem damaligen Komplementär Dr. H M ein betriebliches Ruhegeld zu. Diese Versorgungszusage vom 20. Dezember 1952 sah die Möglichkeit einer Änderung vor,

"wenn steuerliche Vorschriften oder behördliche Maßnahmen betreffend Anlage der Rückstellungsbeträge außerhalb des Betriebes die Aufrechterhaltung der Versorgungszusage unmöglich machen oder wesentlich erschweren."

In der Folgezeit wurden von der Beklagten bis zum Jahre 1959 Rückstellungen für diese Pensionsverpflichtungen gebildet. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 1957 stellte sich jedoch bei einer Betriebsprüfung 1960 heraus, daß die mit Dr. H M vereinbarte Versorgungszusage nicht die beabsichtigten steuerlichen Auswirkungen hatte, weil für ihn als tätigen persönlich haftenden Gesellschafter Rückstellungen nicht gewinnabzugsfähig waren. Für den Kläger als tätigen Kommanditisten war die steuerrechtliche Seite der Versorgungszusage damals noch nicht geklärt.

Die Beklagte hat, einer Empfehlung der Betriebsprüfer folgend, dem Kläger unter dem 5. Januar 1965 eine abgeänderte Versorgungszusage gegeben. Sie lautet, soweit es hier interessiert, wie folgt:



"In Anerkennung Ihrer bisher unserem Unternehmen geleisteten Dienste und im Bestreben, Ihre Verbundenheit mit dem Betrieb weiter zu fördern, haben wir uns in Abänderung unserer Versorgungszusage vom 1. November 1959 zu folgender Zusage entschlossen:

1. Bei Eintritt der (gegebenenfalls seitens der Sozialversicherung anerkannter) Arbeitsunfähigkeit oder spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Sie für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. lebenslänglich eine monatliche Rente von DM 1.000,--.
- .....
3. Die unter Ziffer 1. und 2. begründeten Versorgungsansprüche richten sich gegen die Firma Stahlwerk U , M KG in U und deren Rechtsnachfolger.
- .....
5. Die Zusage wird unwiderruflich erteilt und unabhängig davon, ob Sie vorzeitig aus der Gesellschaft oder aus der Geschäftsführung der Gesellschaft ausscheiden oder ob die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst wird sowie unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens.
- .....
10. Es steht der Firma frei, zu ihrer Rückdeckung einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Sämtliche Rechte und Pflichten hieraus stehen der Firma zu. Mit etwa geforderten Untersuchungen seitens der Versicherungsgesellschaft erklären Sie sich einverstanden."

Bei einer danach im Jahre 1966 durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, daß auch die für die Pension des Klägers von 1960 bis 1966 vorgenommenen Rückstellungen nicht mehr vom Gewinn der Beklagten abgezogen werden dürften. Die zurückgestellte Summe wurde daher dem Gewinn der Beklagten zugeführt, der auf die Gesellschafter verteilt wurde und von ihnen als Einkommen zu versteuern war. Ab 1966 wurden keine Pensionsrückstellungen mehr für den Kläger vorgenommen.

Am 6. Februar 1967 fand eine Gesellschafterversammlung statt. Im Protokoll über diese Sitzung ist über die Pensionszusagen für Dr. H M und den Kläger ausgeführt:



"Die Pensionszusagen für Herrn Dr. M und Herrn W müssen aufgrund neuer gesetzlicher Bedingungen geändert werden bzw. aufgelöst werden. Beide Pensionszusagen sind mit ihrem Bestand zum 31. 12. 1959 festgehalten worden, während die in den nächsten Jahren zugeführten Beträge aufgelöst und dem Gewinn zugerechnet worden sind. Für Herrn Dr. H M kann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Pensionszusage mehr gegeben werden, während für Herrn W ab 1. 1. 1965 ein neuer Vertrag und eine neue Berechnung erfolgt."

Eine weitere Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 1968 beschäftigt sich u.a. noch einmal mit den Pensionszusagen. Das Protokoll führt dazu aus:

"Der Pensionsfonds mußte zum Teil aufgelöst werden und dadurch sind die Pensionsverpflichtungen wesentlich niedriger. Die Pensionsverpflichtung für den persönlich haftenden Gesellschafter ist schon bei der B & B-Prüfung ab 1960 aufgelöst worden, nunmehr mußte auch die Pensions-Verpflichtung für Herrn W aufgehoben werden, weil nach den neuen gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen solche Pensionsverpflichtungen für Gesellschafter jeglicher Art nicht mehr anerkannt werden. Die zurückgestellten Beträge für Herrn W müssen in den nächsten 5 Jahren mit je 20 % ausgelöst werden und werden außerhalb der Bilanz dem einzelnen Gesellschafter als Gewinn angerechnet und müssen demgemäß auch versteuert werden. Der aufgelöste Betrag macht für das Jahr 1967 ca. DM 24.000,-- aus."

Seit der Beendigung seiner aktiven Mitarbeit am 31. März 1971 erhielt der Kläger neben Übergangsbezügen monatlich 1.000,-- DM. Mit Ablauf des Monats Dezember 1974 stellte die Beklagte diese Zahlungen ein.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, Rechtsgrundlage für die monatlichen Zahlungen von 1.000,-- DM sei die Versorgungszusage vom 5. Januar 1965 gewesen. Diese Zusage verpflichtete die Beklagte, über den Monat Dezember 1974 hinaus die Versorgung zu leisten. Das Versorgungsversprechen sei nicht davon abhängig gewesen, daß die Beklagte steuerlich wirksame Rückstellungen bilden konnte.



- 5 -

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger monatlich zum 1. eines jeden Monats eine vertraglich zugesicherte Pensionsrente von 1.000,-- DM zu zahlen, beginnend mit Februar 1975.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Versorgungszusage habe unter dem Vorbehalt gestanden, daß für die Pensionsleistungen Rückstellungen gebildet werden konnten. Da dies nach der seit 1965 bekannten steuerrechtlichen Lage nicht mehr möglich war, sei die Zusage wirkungslos geworden. Das habe auch der Kläger erkannt; er habe den dahingehenden Bekundungen bei den Gesellschaftsversammlungen nicht widersprochen. Die Parteien seien auch darüber einig gewesen, daß die Zusage gegenstandslos gewesen sei und dem Kläger nur die bis 1959 gebildeten Rückstellungen in monatlichen Teilbeträgen zugewendet werden sollten. Dieser Fonds sei im Dezember 1974 verbraucht gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage entsprochen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß als Anspruchsgrundlage für den vom Kläger verfolgten Anspruch allein die Pensionszusage vom 5. Januar 1965 in Betracht kommt. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, diese Zusage sei eindeutig und keiner Auslegung zugänglich.

1.a) Die Revision rügt, das angefochtene Urteil verstoße mit seiner vorgenannten Aussage gegen §§ 133, 157 BGB.

- 6 -



Das Landesarbeitsgericht hätte die von ihm festgestellten Begleitumstände, die mit den verschiedenen Versorgungszusagen an den Kläger und den Pensionsversprechen an den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten einhergingen, berücksichtigen müssen. Dann hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß auch die Versorgungszusage vom 5. Januar 1965 unter der dem Kläger erkennbaren Bedingung abgegeben worden sei, Pensionsverpflichtungen nur eingehen zu wollen, wenn die Möglichkeit einer Finanzierung über gewinnmindernde Rückstellungen möglich war.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des Versorgungsversprechens nicht allein auf deren Wortlaut abstellen durfte. Für die Frage, ob die Erklärungen der Beklagten eindeutig waren oder nicht, mußten vielmehr auch die Begleitumstände gewürdigt werden, soweit sie dem Kläger erkennbar waren. Nur dann ließ sich im Sinne von § 133 BGB feststellen, welchen mutmaßlichen Willen der Erklärende gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte (vgl. BAG AP Nr.38 zu § 133 BGB [zu II 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Der vorbezeichnete Mangel nötigt jedoch nicht dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Umstände, auf die es nach Meinung der Revision für die Auslegung der Versorgungszusage ankommt, ergeben sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils. Die Revision hat nicht durch entsprechende Verfahrensrügen geltend gemacht, daß das Landesarbeitsgericht noch sonstige, für die Auslegung wesentliche Umstände hätte aufklären müssen. Der Senat kann deshalb das Versorgungsversprechen unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände selbst würdigen. Die Auslegung unter Berücksichtigung der Begleitumstände führt zu dem Ergebnis, daß das Versorgungsversprechen nicht unter der dem Kläger erkennbaren Bedingung gestanden hat, er solle Versorgungsleistungen nur erhalten, wenn die Mittel hierfür von dem Beklagten durch steuermindernde Rückstellungen angesammelt werden konnten. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:



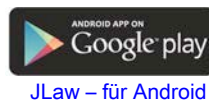
Bei der Ruhegeldregelung aus dem Jahre 1952 bestand noch eine deutliche Verknüpfung mit der steuerrechtlichen Seite der Pensionsverpflichtungen. Es heißt dort ausdrücklich, die Versorgungszusage könne geändert werden, wenn steuerliche Vorschriften betreffend Anlage der Rückstellungsbeträge die Aufrechterhaltung der Versorgungszusage unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Ein solcher Vorbehalt fehlt in der Versorgungszusage vom 5. Januar 1965. Die Beklagte hat zwar geltend gemacht, sie habe die Ruhegeldzusage im Jahre 1965 deshalb eindeutig und unbedingt gestaltet, weil sie nach dem Rat der Betriebsprüfer damit versuchen wollte, sich die steuerlichen Möglichkeiten zu erhalten. Ob der Kläger entgegen dem Wortlaut der Versorgungszusage davon ausgehen mußte, der Vorbehalt der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten solle so weitergelten, wie er in der Versorgungszusage vom 20. Dezember 1952 niedergelegt war, ist jedoch nicht festgestellt. Wenn es in der Einleitung des Versorgungsversprechens heißt, "es werde in Anerkennung seiner [des Klägers] bisher dem Unternehmen geleisteten Dienste und dem Bestreben, seine Verbundenheit mit dem Betrieb weiter zu fördern" gegeben, so weist das darauf hin, daß er eine endgültige, von irgendwelchen Bedingungen unabhängige Zusage erhalten sollte. Hierin mußte der Kläger sich angesichts des Schicksals der Versorgungszusage für den persönlich haftenden Gesellschafter bestärkt sehen. Für diesen war bereits geklärt, daß gewinnmindernde Rückstellungen für die Versorgung nicht gebildet werden durften. Für tätige Kommanditisten war die Rechtslage seinerzeit noch nicht geklärt, aber in bezug auf die steuerlichen Möglichkeiten zweifelhaft. Wenn trotz dieser Bedenken eine unbedingte Versorgungszusage gegeben wurde, durfte der Kläger dies so verstehen, daß für ihn damit die rechtlichen Unsicherheiten ausgeräumt werden sollten. Ein dahingehender Wille der Beklagten ist auch den Erklärungen zu entnehmen, die in dem Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1967 festgehalten sind. Dort ist zum Ausdruck gebracht, daß für den persönlich haftenden Gesellschafter keine Pensionszusage mehr gegeben werden könne, während für



den Kläger ab 1. Januar 1965 ein neuer Vertrag mit einer neuen Berechnung geschlossen worden sei. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 1968 steht dem nicht entgegen. Dort wird nur ausgeführt, wie sich die steuerliche Lage auf das dem Kläger erteilte Pensionsversprechen auswirkt.

Die Beklagte kann für sich auch nicht einen Erfahrungssatz des Geschäftslebens in Anspruch nehmen des Inhalts, daß Versorgungsversprechen davon abhängen, ob steuerlich anerkannte Rückstellungen gebildet werden können. Der Bundesgerichtshof hat zwar in seinem Urteil vom 18. November 1975 (DB 1976, 234 [235 zu III 1 der Gründe]) angenommen, bei der von ihm zu beurteilenden Vergütung aus einem Beratervertrag könne die steuerliche Anerkennung der Leistungen ein Beweggrund gewesen sein, dem nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Bedeutung nicht versagt werden könne. Den von ihm angenommenen Erfahrungssatz hat der Bundesgerichtshof ersichtlich nur auf die Vergütung bezogen, um die es in seinem Fall ging. Hier handelt es sich jedoch darum, ob Pensionsverpflichtungen gegenüber einem tätigen Gesellschafter auch dann begründet werden sollten, wenn steuerliche Vorteile damit nicht verbunden waren. Hierzu gilt das, was der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 2. Februar 1951 (NJW 1951, 517 [518 zu II der Gründe]) und vom 23. Januar 1967 (NJW 1967, 1081 [1082 f. zu 2 b der Gründe]) ausgeführt hat: die steuerliche Seite muß nach den Vorstellungen der Parteien so durchgreifend gewesen sein, daß bei ihrem Wegfall eine sinnvolle Regelung nicht mehr vorliegt. Davon kann jedoch für Pensionsverpflichtungen, die, wie auch das Vorwort der Versorgungszusage vom 5. Januar 1965 besagt, in Anerkennung geleisteter Dienste und zum Zwecke einer weiteren Bindung eingegangen werden, keine Rede sein.

2. Die Revision macht weiter geltend, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Pensionsverpflichtung gegenüber dem Kläger wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage hinfällig geworden ist. Auch dieser Angriff der Revision führt jedoch nicht zum Erfolg.



Insoweit fehlt es schon an der Feststellung, daß die Parteien bestimmte gemeinsame Vorstellungen oder sichere Erwartungen über die steuerrechtlichen Möglichkeiten bei Abschluß des Vertrages hatten (vgl. Siebert-Knopp, BGB, 10. Aufl., § 242 Rdnr. 397; ferner BGH, DB 1976, 234/235 zu III 17 der darauf verweist, daß der dortige Kläger selbst behauptet hatte, die Vereinbarung sei für steuerliche Zwecke formuliert worden).

II. Soweit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Versorgungszusage vom 5. Januar 1967 sei durch spätere Vereinbarungen oder einen Verzicht des Klägers nicht aufgehoben worden, hat die Revision hiergegen Angriffe nicht erhoben. Die entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Pape

Lichtenstein

